

An das Stadtparlament

Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2024 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2024 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 0 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2024 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2024 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 5,5 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2024 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Das Stadtparlament (damals Grosser Gemeinderat) hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen¹.

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (Parl-Nr. 2016.117)

Die Vergütung ist dabei vom Stadtparlament jährlich festzulegen. Seitdem werden jährlich entsprechende Beschlüsse vom Parlament zur Festlegung der finanziellen Vergütung gefällt².

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2024. Die relevanten Prozentsätze bzw. Beträge der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt werden – im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben (u.a. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission; EICom) – aufgrund der wirtschaftlichen Tragbarkeit der betreffenden Eigenwirtschaftsbetriebe festgelegt.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas³, Fernwärme⁴, Elektrizität⁵ und Energie-Contracting⁶ geben den maximalen Spielraum des Stadtparlamentes zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt. Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz⁷. Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung⁸ vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Konsultation der EICom festgelegt. 2024 liegt dieser neu bei 4,13⁹ Prozent und somit leicht höher als der langjährige Wert von 3,83 Prozent. Der kalkulatorische Zinssatz hat einen grossen Einfluss auf die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz. Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrichtverwertung¹⁰, Abwasserreinigung¹¹ und Wasserversorgung¹² dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2024

Die Festlegung des jeweiligen Prozentsatzes auf die Betriebserträge der Eigenwirtschaftsbetriebe bzw. die Festlegung des Betrages wird primär in Würdigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Nettoergebnis der Perioden und Höhe der Betriebsreserve) des einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebes vorgenommen. Gleichzeitig wird versucht, eine gewisse Kontinuität über die Jahre zu erreichen, um die längerfristige Planung für den Steuerhaushalt zu ermöglichen.

Aktuell ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Stadtwerk Winterthur und namentlich die Eigenwirtschaftsbetriebe Gas- und Stromhandel aufgrund der gestiegenen und damit deutlich über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Marktpreise für Gas und Strom erhöhten Preisrisiken ausgesetzt sind. Entsprechend verzeichneten beide Eigenwirtschaftsbetriebe im vergangenen Rechnungsjahr ein negatives Ergebnis. Diese Situation zeichnet sich auch für das

² Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2023 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 28. November 2022 (Parl.-Nr. 2022.91)

³ Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

⁴ Verordnung über die Fernwärmeversorgung (Fernwärmeverordnung) vom 23. Oktober 1995

⁵ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁶ Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017

⁷ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

⁸ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

⁹ BBI 2023 512

¹⁰ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

¹¹ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

¹² § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

Jahr 2023 ab. So bleibt die Preisentwicklung an den Gas- und Strommärkten u.a. aufgrund der instabilen weltpolitischen Lage (insbesondere die Entwicklung des Ukrainekriegs) unsicher. Hinzu kommen die strengere Regulierung im Strommarkt und die laufende Stilllegung des Gasnetzes¹³, was in den kommenden Jahren zu sinkenden Umsätzen führen wird.

Die erwartete bzw. budgetierte Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt im Geschäftsjahr 2024 beträgt insgesamt 9,35 Millionen Franken und liegt damit leicht unter der budgetierten Vergütung des Jahres 2023.

Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich
Budgetierte Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2018 bis 2024:

in Millionen Franken	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ordentliche Vergütung	10,7	10,9	10,9	11,4	11,7	9,5	9,35
+ befristete Erhöhung gem. «effort 14+» 2016-2018	0,6						
Temporäre Erhöhung 2022					3,0		
Gesamtvergütung im Budget	11,3	10,9	10,9	11,4	14,7	9,5	9,35
Effektive Vergütung in der Jahresrechnung	11,4	11,4	11,0	12,0	13,5	-	-

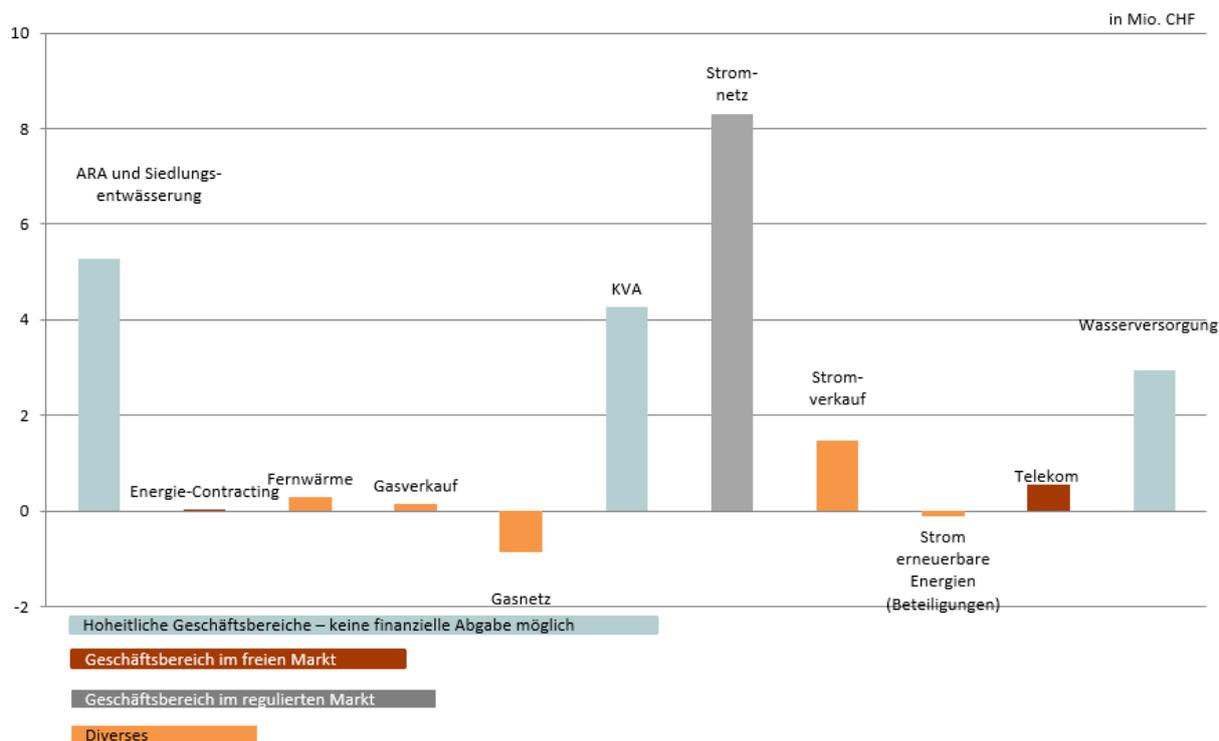
Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2024 – nach dem negativen Ergebnis 2022 – wieder ein positives Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 22,3 Millionen Franken. Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2023 kann aufgrund der unsicheren Entwicklungen an den Energiemärkten derzeit kaum verlässlich prognostiziert werden. Schätzungen lassen ein negatives Ergebnis erwarten.

Dabei bleiben die Ergebnisse der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe aber extrem unterschiedlich, da jedes Geschäftsfeld mit spezifischen Herausforderungen kämpft und die Rahmenbedingungen (z.B. regulatorische Entwicklung, Marktentwicklungen) sehr unterschiedlich ausfallen.

Da ein Grossteil der positiven budgetierten Ergebnisse aus den Eigenwirtschaftsbetrieben stammen, aus welchen eine Vergütung an den Steuerhaushalt gesetzlich verboten ist (Kehrichtverwertung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung), ist nur ein begrenzter Betrag für die Auszahlung einer finanziellen Vergütung aus den anderen Eigenwirtschaftsbetrieben an den Steuerhaushalt möglich.

¹³ Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend langfristiger Ausstieg aus der fossilen Erdgasversorgung» vom 8. April 2020 (Parl.-Nr. 2019.15)



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktgruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2024

2.3 Vergütungssätze 2024

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas verfügt aktuell über einen Eigenfinanzierungsgrad von rund 190 Prozent (Eigenwirtschaftsbetrieb Stromnetz ca. 75 %, Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme ca. 60 %). Die steigenden Kosten durch die Übernahme der Abtrennungskosten von Hausanschlüssen durch Stadtwerk Winterthur und die geplante schrittweise Stilllegung von Gasleitungen (resultierend beispielsweise in höheren jährlichen Abschreibungen und gleichzeitig sinkenden Umsätzen) werden das Ergebnis des Eigenwirtschaftsbetriebes Verteilung Gas in den kommenden Jahren belasten. 2024 zeigt entsprechend ein negatives Betriebsergebnis.

Für das Jahr 2024 wird dennoch an der maximal möglichen finanziellen Vergütung von 30 Prozent des Entgeltes (voraussichtlich 2,4 Mio. Fr.) festgehalten, um die Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur nicht zu stark sinken zu lassen. Das dadurch entstehende negative Ergebnis im Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas wird über die Betriebsreserve ausgeglichen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel

Um die Kundschaft im aktuellen Umfeld der steigenden Energiepreise nicht noch stärker zu belasten, wurde für das Jahr 2024 derzeit keine Tarifierhöhung geplant. Die Preise an den Energiemärkten sind dennoch weiterhin auf einem höheren Niveau als im langjährigen Mittel und somit kauft Stadtwerk Winterthur das Gas teurer ein als in den Jahren vor 2022. Das Budget 2024 für diesen Eigenwirtschaftsbetrieb kann so lediglich ein knapp ausgeglichenes Ergebnis aufweisen. Auf eine Vergütung an den steuerfinanzierten Haushalt wird infolgedessen verzichtet.

Dies entspricht auch der Empfehlung des Eidgenössischen Preisüberwachers, auf Vergütungen an den steuerfinanzierten Haushalt zu verzichten, solange die Gaspreise über dem langjährigen Mittel liegen. Diese Empfehlung ist im Zuge der Gaspreiserhöhung 2023¹⁴ erfolgt.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

Die Einführung der «75-Franken-Regel»¹⁵ durch die EICom ab 1. Januar 2020 führte zu einer erheblichen Umsatz- und Margenminderung im Stromvertrieb und insgesamt zu einem reduzierten Nettoergebnis. Entsprechend erfolgte in den letzten Jahren keine oder nur eine sehr geringe Vergütung. Per Anfang 2024 ändert die EICom die Regelung erneut und führt die «60-Franken-Regel»¹⁶ ein. Stadtwerk Winterthur darf nur noch 60 Franken pro Messstelle zur Deckung der jährlichen Verwaltungs- und Vertriebskosten im Energiehandel der Grundversorgung an die Tarife anrechnen. Entsprechend wird die zur Verfügung stehende Marge, soweit überhaupt vorhanden, erneut deutlich sinken, was die finanzielle Möglichkeit, eine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel auszuschütten, massgeblich verringert.

Für das Jahr 2022 wurde aufgrund der massiv gestiegenen Strompreise ein stark negatives Ergebnis erzielt. Dieser Verlust wurde über die Betriebsreserven ausgeglichen. Auch 2023 zeichnet sich ein negatives Ergebnis ab, das die bereits heute geringen Betriebsreserven belastet. Die Stromtarife 2024 müssen folglich deutlich erhöht werden¹⁷, um dem Verlust im Stromhandel entgegenzuwirken. Infolgedessen erfolgt auch im 2024 keine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 5,5 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Dieser Betrag liegt auf gleichem Niveau wie die Vergütung im Jahre 2023.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der zunehmenden Anschlussdichte und der damit konstant steigenden Umsätze erneut eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen früheren Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 10 Prozent (Vorjahr 10 %) des Betriebsertrages vertretbar. Es können weiterhin positive Nettoergebnisse erwirtschaftet werden, die den Betriebsreserven zugeführt werden und somit zu einer sinkenden Verschuldung führen.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund der negativen Betriebsreserven keine Vergütung vertretbar.

¹⁴ «Gaspreise steigen auf Anfang 2023», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2022; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/gaspreise-steigen-auf-anfang-2023> (besucht am 5.9.2023)

¹⁵ Bis 2019 sah die EICom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die EICom beschloss, diesen Wert ab 2020 um 20 Franken auf 75 Franken zu senken.

¹⁶ Weisung 3/2022 60-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2024 vom 7. Juni 2022; Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom; Quelle:

<https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf.download.pdf/Weisung%203-2022%20-%2060-Franken-Regel.pdf> (besucht am 5.9.2023)

¹⁷ «Marktpreise wirken sich weiterhin auf Stromtarife aus», Medienmitteilung Stadtrat vom 25. August 2023; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/marktpreise-wirken-sich-weiterhin-auf-stromtarife-aus> (besucht am 5.9.2023)

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	max. ¹⁸
Stromhandel	5,0 %	5,0 %	0,0 %	1,0 %	2,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %
Gashandel	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	12,3 %	0,0 %	0,0 %	30,0 %
Verteilung Gas	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %	30,0 %
Fernwärme	0,0 %	0,0 %	5,0 %	9,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2024 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 9,35 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	1,45 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	5,5 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel	0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	2,4 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2024 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Stadtparlament bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 9,35 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Verluste werden über die Betriebsreserven gedeckt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

¹⁸ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Fernwärmeverordnung